

Das Statut der Schülerversretung des Helene-Lange-Gymnasiums Rendsburg

Die Schülerversretung des Helene-Lange-Gymnasiums Rendsburg hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecherkonferenz in der Sitzung am Montag, dem 25. Juni 2018 das folgende Statut gegeben:

§1 Organe

Die Schülerversretung hat folgende Organe:

1. die Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie deren Stellvertretungen,
3. die Klassensprecherkonferenz und
4. die Komitees (obligatorisch: Finanzkomitee).

§2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schülerversretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Aufgaben:

1. auf kulturellem Gebiet
2. auf fachlichem Gebiet
3. auf sozialem Gebiet
4. auf sportlichem Gebiet
5. auf wirtschaftlichem Gebiet

§3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter. Die Wahlen finden spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Die Wahl zur Klassensprecherin und zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

§4 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers

(1) Die Klassensprecherin und der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülerversretung.

(2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherkonferenz zu unterrichten.

(3) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer kontaktieren.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§5 Klassensprecherkonferenz

(1) Die Klassensprecherkonferenz ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.

(2) Die Klassensprecherkonferenz setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Schule zusammen.

(3) Die Sitzungen der Klassensprecherkonferenz werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.

(4) Die Sitzungen der Klassensprecherkonferenz werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecherkonferenz eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(5) Die Klassensprecherkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherkonferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherkonferenz als beschlussfähig.

(6) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherkonferenz so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

§6 Aufgaben der Klassensprecherkonferenz

(1) Die Klassensprecherkonferenz entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,

b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,

c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart,

- d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart,
- e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG);

2. die Wahl

- a) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft (aus Mittel- und Oberstufe) in der Schulkonferenz,
- b) der Mitglieder der Komitees,
- c) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,
- d) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung,

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§7 Schülerversammlung

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher beruft mindestens einmal jährlich eine Schülerversammlung ein. In der Schülerversammlung haben die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Schülersprecherin oder des Schülersprechers Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Schülerversammlung findet in der Aula statt.

Die Einrichtung einer Schülerversammlung ist freiwillig (§ 81 Abs. 4 SchulG). Wenn diese eingerichtet wird, muss die Möglichkeit bestehen, dass an der Schülerversammlung alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen können. Dabei ist wünschenswert, dass die Schülerversammlung an nur einem Termin stattfindet, um eine gleichmäßige Information zu sichern.

§8 Aufgaben der Schülerversammlung

(1) Die Wahl

- a) der Verbindungslehrerin und des Verbindungslehrers sowie deren Stellvertretungen
- b) der Schülersprecherin oder des Schülersprechers sowie die Stellvertretung bestehend aus maximal drei weiteren Personen

§9 Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des zweiten Halbjahres im laufenden Schuljahr gewählt. Mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter soll aus einer anderen Jahrgangsstufe als die Schülersprecherin oder des Schülersprechers stammen. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler der Schule ab Klasse 10.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt. Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte der Klassensprecherkonferenz gewählt wird. Die Wahlen zur Wahlkommission werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher geleitet. Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen erhalten. Die Wahlkommission

bestimmt aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§10 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse der Klassensprecherkonferenz durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülerversammlung gegenüber der Klassensprecherkonferenz verantwortlich.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Stellvertretung nehmen als Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie zu den Komitees zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten.

§11 Komitees und deren Aufgaben

(1) In den Komitees können alle Schülerinnen und Schüler der Schule mitarbeiten. Die Komiteegröße darf zwischen zwei und acht Mitgliedern variieren.

(2) Die Komitees sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.

(3) Die Klassensprecherkonferenz muss die Zielsetzung eines Komitees bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.

(4) Jedes Komitee wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Oberstufe. Diese oder dieser ist somit gewähltes Mitglied der Schulkonferenz.

(5) Sämtliche Veröffentlichungen und Handlungen der Komitees müssen vorab von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher genehmigt werden.

(6) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird zu jeder Sitzung eines Komitees eingeladen. Außerdem erhält sie oder er von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die oder der Vorsitzende des Komitees.

§12 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

(1) Die Verbindungslehrerin und der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird von der Schülerversammlung alle zwei Jahre zeitgleich mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und der Stellvertretung gewählt. Jeweils gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülerversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§13 Veranstaltungen der Schülerversammlung

(1) Veranstaltungen der Schülerversammlung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden,

wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

(2) Die Veranstaltungen der Schülerversretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich. Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.

§14 Mitteilungen

(1) Die Schülerversretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

§15 Finanzierung

(1) Die Schülerversretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülerversretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

(2) Die Geldmittel der Schülerversretung werden nur für Zwecke der Schülerversretung und der Schülerschaft verwendet.

§16 Kassenführung

(1) Das Finanzkomitee verwaltet die Mittel der Schülerversretung nach den Beschlüssen der Klassensprecherkonferenz. Die oder der Vorsitzende des Finanzkomitees ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

(2) Die Verbindungslehrkräfte haben alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und übernehmen somit das Amt der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

(3) Das Finanzkomitee ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(4) Sämtliche Geldbeträge sollen von den Verbindungslehrkräften auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eingerichtet werden.

(5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

(6) Das Amt der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers übernimmt die oder der Vorsitzende des Finanzkomitees.

(7) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecherkonferenz einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch die Klassensprecherkonferenz.

§17 Abwahl

Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden (§ 5 A Abs. 4 bzw. § 5 B Abs. 9 gilt entsprechend).

§18 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

Ort, Datum

Vorsitzende der Klassensprecherkonferenz

Ort, Datum

Verbindungslehrkraft